

4/SN-283/ME
1 von 5

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ENTGEGENTWURF
-GE/19-
P3

Datum: 23. FEB. 1993

Mit 24.2.93 konkord.

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 26/93/Ka/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4271
Fax 502 06/ 250

Datum
19. 02. 93

Betreff
**Bundesgesetz, mit dem das UWG 1984
geändert wird, Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat f d gewerbl Rechtschutz

Kohlmarkt 8-10
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
123-GR/93
27. 1. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 26/93/Ka/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4271
Fax 502 06/ 259

Datum
17. 02. 93

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das UWG 1984
geändert wird, Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oa Note übermittelten Novellierungsentwurf nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Zur Z. 1 des Entwurfes

Die geplante Änderung ist schon auf rechtsbegrifflicher Ebene kaum nachvollziehbar. Gegen ein Zugabeverbot kann in den Begehungsformen des Ankündigen, Anbieten oder Gewähren verstoßen werden. Praktisch kann bei periodischen Druckwerken nur die Begehungsform der Ankündigung in Betracht kommen, wobei die Grenze zwischen einer "öffentlichen Bekanntmachung" - also einer Veröffentlichung, die sich an die Allgemeinheit, mithin an einen unbestimmten, nicht abgegrenzten Personenkreis wendet - und der "für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilung" fließend ist und nur ein gradueller Unterschied besteht (vgl ÖBl 1990, 263). Die von einer Zeitung gebotene Gewinnchance ist keine Zusage, wenn hierauf weder auf dem Titelblatt noch sonst in der Werbung hingewiesen wird, also keine Ankündigung vorliegt (vgl ÖBl

- 2 -

1989, 112 und MR 1992, 210), weil dann das Moment des für eine Zugabe notwendigen Kaufanlockeffektes fehlt.

Das Gewähren bezeichnet die tatsächliche Zuwendung, während unter "Anbieten" - im Gegensatz zum "Ankündigen" - das Inaussichtstellen der Zugabe gegenüber individuell bestimmten Personen zu verstehen ist (vgl ÖBl 1992, 56).

Da das "Ankündigen" in einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung für einen größeren Personenkreis besteht (vgl ÖBl 1958, 42), bleibt unerfindlich, welche Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal "ankündigt" in der neuen ergänzenden Fassung (nach den Erläuterungen ohne die erforderliche Publizität zu verstehen) zu kommen soll. Daß nämlich die zwischen den Z. 1 und 2 des § 9a Abs 1 UWG vorgenommene Differenzierung des Ankündigungsgriffs rechtspolitisch völlig verfehlt und unpraktikabel ist, wurde (zusammenfassend) schon von KUCSKO, Heimliche Zugabenankündigung, ecolex 1992, 421 nachgewiesen.

Wie noch auszuführen ist, wären vielmehr die in § 9a Abs 1 Z 2 genannten Begehungsformen allgemein für alle Waren- oder Dienstleistungsangebote auch für den Verkehr gegenüber Verbrauchern vorzusehen.

Zu Z. 2 des Entwurfes

Nach dem Entwurf soll die Ausnahme der Z. 8 nicht für Zugaben zu periodischen Druckwerken gelten. Dagegen gestatten wir uns folgendes auszuführen:

Seit dem Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz 1992 sind auch die in Form von Gewinnspielen durch Zeitungen eingeräumten Teilnahmemöglichkeiten als Zugabe zu werten. Für die sogenannten "kleinen" Gewinnspiele hatte die Bundeskammer im Vorjahr eine Ausnahme vom Zugabeverbot erreicht. Seit Inkrafttreten dieser Neuregelung sind

der Bundeskammer keine Umstände bekannt geworden, die ein Abgehen von dieser Linie begründen könnten.

Abgesehen von diesen Ausführungen zum eigentlichen Entwurfsinhalt sieht sich die Bundeskammer zu folgenden Feststellungen veranlaßt:

Das sogenannte Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz BGBI 147/1992 beinhaltet eine Reihe legistischer Unstimmigkeiten und Wertungswidersprüche. Sie sind in bisherigen Schrifttum auf vehemente, von Interessensstandpunkten unabhängige Kritik gestoßen. Verwiesen sei etwa nur auf SCHUHMACHER, Anmerkungen zum Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, WB1 1992/114, NITSCHE, Wettbewerbsderegulierung und Einkaufsausweise, ecolex 1992, 638, HANREICH, Das Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, ÖZW 1992, 33, KUCSKO, Zur rechtspolitischen Begründung des Zugabenverbotes, ecolex 1992, 709. Es bestehen daher mehrere absolut korrekturbedürftige Regelungen, vor allem auch im Bereich des Ausverkaufsrechtes. Es befremdet daher sehr, daß nunmehr ausgerechnet eine Detailregelung aufgrund interessensspezifischer Vorstellungen - noch dazu mit unzureichender Begutachtungsfrist - vorgenommen werden soll. Die erwähnten reparaturbedürftigen Regelungen machen aber ein ordentliches Novellierungsverfahren mit vorbereitenden Gesprächen und ausreichender Begutachtungsfrist notwendig.

Im sachlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf muß aber bereits jetzt auf die zwischen dem Verkehr mit Unternehmen einerseits und Verbrauchern andererseits differenzierende Zugabenregelung eingegangen werden, wobei es sich nach SCHUHMACHER, WB1 1992, 115 um eine völlige Fehlleistung des Gesetzgebers handelt, welche darüber hinaus nach HANREICH, ÖZW 1992, 36 (zustimmend KUCSKO, ecolex 1992, 711) auch verfassungsrechtlich problematisch ist. Die Bundeskammer hatte in Vorbereitung der Novelle 1992 zwar darauf gedrungen, das Zugabenverbot inhaltlich in das UWG aufzunehmen, eine derartige Differenzierung war aber von keiner Seite vertreten worden. Sie ist auch sachfremd, wenn bedacht wird, daß das publik werdende Anbieten und

- 4 -

Gewähren von Zugaben denselben wettbewerbsverzerrenden Effekt erfüllt wie die Ankündigung.

25 Ausfertigungen werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll